

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:

Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 30 | Nr. 01/2020

nächster Redaktionsschluss: Dienstag, den 21.01.2020

Freitag, den 17. Januar 2020

nächster Erscheinungstermin: Freitag, den 31.01.2020



Gute Vorsätze für's neue Jahr!

**365 neue Tage.
365 neue Chancen.
365 neue Möglichkeiten.
365 neue Taten.
365 beste Wünsche!**

Aus dem Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen

- Bad Tennstedt
- Haussömmern
- Urleben
- VG Bad Tennstedt

Gemeindenachrichten

- Besondere Jugendarbeit in der FFW Kirchheilingen
- Mitstreiter für Festkomitee gesucht in Bruchstedt gesucht

Veranstaltungen in der Verwaltungsgemeinschaft

- Carneval in Sundhausen
- Fasching in Bruchstedt

Schulnachrichten

- Erfolgreicher Abschluss Spendenaktion "Weihnachtsengel" Regelschule Novalis Bad Tennstedt
- Strahlende Kinderaugen im Leseclub-THEPRA Grundschule Kirchheilingen
- Tag der offenen Tür am Salza-Gymnasium
- Wenn Pakete Glück bringen – Aktion Weihnachtstrucker 2019
- Wir Schüler lernen für das Leben
- Jahngymnasiasten bei der Matheolympiade-Auszeichnungsveranstaltung 2019

REDAKTIONS- SCHLUSS

**für das nächste
Mitteilungsblatt ist**

**am Dienstag,
dem 21. Januar 2020,
16:00 Uhr**

Die E-Mail-Adresse für
Veröffentlichungen im
Mitteilungsblatt lautet:
mitteilungsblatt@
vg.badtennstedt.de

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe:

Polizei	110
Feuer/Rettungsdienst	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza	03603 8550

Rettungsdienste:

Kreisleitstelle Mühlhausen	03601 19222
Polizeistation Bad Langensalza	03603 8310
Polizeiinspektion Mühlhausen	03601 4510
Kontaktbereichsbeamter	036041 41939

Versorgungsbetriebe:

Energie:

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0361 73907390
Thüringer Energie AG - Kundenservice	03641 8171111

Erdgas:

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0800 6 86 11 77
--------------------------------------	-----------------

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza während der Dienstzeiten	03603 84070
außerhalb der Dienstzeiten	03603 840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“ Hüngelsgasse 13 99947 Bad Langensalza	03603 84070
Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern	

Trinkwasser:	0800 0725175
---------------------	--------------

Abwasser:	0800 3634800
------------------	--------------

Betriebsgesellschaft Wasser
und Abwasser mbH Sömmerda
Bahnhofstr. 28, 99610 Sömmerda

Öffnungszeiten Rathaus

Neue Öffnungszeiten seit 03.09.2018

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr / 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 17.00 Uhr <u>nur</u> Einwohnermeldeamt
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Kontakt: 036041/380-0
post@vg.badtennstedt.de (nur für allgemeine Anfragen)

Kassenärztlicher Notfalldienst

Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
Rudolf-Weiss-Str. 1-5
99947 Bad Langensalza

Sprechstunden der Anlaufpraxis:

Montag, Dienstag und Donnerstag	19.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage und	09.00 Uhr - 13.00 Uhr 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Hausbesuche

Montag, Dienstag, Donnerstag	18.00 Uhr - 7.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr - 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage	07.00 Uhr - 7.00 Uhr
Anmeldung kassenärztlicher Notfalldienst bundesweit kostenfrei unter	116 117

Augenärztliche Notdienst

zu erfragen unter **116 117**

Zahnärztlicher Notdienst:

Service-Nummer für Schmerzpatienten: **116 117**
www.zahnarzt-notdienst.de

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Schiedsperson: Herr Norbert Liebelt
Telefon Nr.: 0172-35 03 98 8,
E-Mail: schiedsstelle@vg.badtennstedt.de
oder über: VG Bad Tennstedt,
Hauptamt Herr Fischer, Markt 1,
99955 Bad Tennstedt
Telefon Nr.: 036041 - 38038
E-Mail: Thomas.Fischer@vg.badtennstedt.de

Sprechstunden nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Apotheken

Rats-Apotheke in Bad Tennstedt

Inh.: Apotheker Dr. A. König
Tel. 036041 57048
Montag bis Freitag 08:00 - 13:00 Uhr
Montag und Donnerstag 14:00 - 19:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag 14:00 - 18:00 Uhr
Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

Notfalldienst

für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr

Gerade Kalenderwoche
(04. KW)
20. - 24. Januar 2020
Mo: Dr. med. Kley
Tel. Nr. 036041-41031
Die: Dr. med. Arand
Tel. Nr. 036041-57271
Do: Dipl. Med. Funke
Tel. Nr. 036041-57094
Do: Dipl. Med. Funke
Tel. Nr. 036041-57094

Ungerade Kalenderwoche
(03. KW)
13. - 17. Januar 2020
Mo: Dipl. Med. Beylich
Tel. Nr. 036041-57033
Die: FÄ Krüger
Tel. Nr. 036041-56313
Do: Dr. med. Klemmer
Tel. Nr. 036041-56267
Do: Dr. med. Klemmer
Tel. Nr. 036041-56267

Neues aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

AMTLICHER TEIL

AUSSCHREIBUNG

An alle interessierten Bürger und Bürgerinnen!



Die **Gemeinden** der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, sowie **Vereine, die Stiftung „Landleben“ Kirchheiligen** und Verbände in Bad Tennstedt suchen für verschiedene Einsatzbereiche Bundesfreiwillige. Der Bundesfreiwilligendienst bietet die Chance zu einem freiwilligen Engagement. Ob Mann oder Frau, Jung oder Alt – jeder und jede ist eingeladen sich für das Gemeinwohl zu engagieren. Freiwillige sammeln wertvolle Lebenserfahrungen, gewinnen Einblicke in neue Arbeitsbereiche, können sich beruflich orientieren und finden Bestätigung dort, wo sie gebraucht werden.

Der Bundesfreiwilligendienst kann grundsätzlich flexibel gestaltet werden. Die Vereinbarungen werden für 12 Monate abgeschlossen.

Wer kann mitmachen?

Alle, die ihre Schulpflicht erfüllt haben. Alter, Geschlecht, Nationalität, gesundheitliche Handycaps, die Art des Bildungsabschlusses spielen keine Rolle. Der Bundesfreiwilligendienst richtet sich insbesondere an Menschen, die zum Beispiel Zeit sinnvoll überbrücken oder praktisch tätig sein wollen.

Teilnehmer aus früheren BFD-Maßnahmen, können nach einer Sperrfrist von 5 Jahren (2015) wieder ihren Dienst aufnehmen.

Welche Leistungen erhalten die Freiwilligen!

- Zahlung eines Monatlichen Taschengeldes
- Abführungen zur gesetzlichen Sozialversicherung durch die Einsatzstelle
- Ausstellung eines Zeugnisses
- Kostenlose Teilnahme an Seminaren und Exkursionen

Wo befinden sich Einsatzmöglichkeiten

- Heimat- und Traditionspflege
- Brand- und Katastrophenschutz
- Nachhaltige Umwelt- und Gewässerpflege
- Sport- und Freizeitbereich
- Außerschulische Kinder- und Jugendangebote

Ab Februar 2019

können wieder Stellen im Bundesfreiwilligendienst gebucht werden. Sollten Sie Interesse haben, so melden Sie sich den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden der VG Bad Tennstedt oder im Personalamt der VG Bad Tennstedt. **Interessenten für die Stiftung „Landleben Kirchheiligen“ können sich direkt in Kirchheiligen bewerben.**

Weiterführende Informationen erhalten Sie auch über www.bundesfreiwilligendienst.de

NICHTAMTLICHER TEIL

ZUM TITELFOTO

Das heute Titelfoto wurde eingesendet von Frau Annette Kämpf aus Urleben. Herzlichen Dank dafür!
Wir freuen uns auf weitere Zusendungen in Form von Fotos oder Bildern an mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de.

DER RUF DER WEITEN WELT

Ausstellungsstücke gesucht ...

zur Sonderausstellung „Lebe wohl Heimat. Amerika ruft“ im Stadtmuseum Bad Langensalza (Juni 2020)

Die Wanderausstellung zum Thema - Auswanderung im 19. und frühen 20. Jahrhundert aus Thüringen nach Amerika - wurde von SchülerInnen des Salza-Gymnasiums Bad Langensalza in Zusammenarbeit mit Studenten der FSU Jena erstellt. Im Zeitraum von drei Jahren ist es gelungen, umfangreiches Zahlenmaterial, sowie Einzelschicksale und historische Dokumente zusammenzutragen, welche bildhaft die Beweggründe für eine Auswanderung aus der Heimat nach Amerika darstellen.

Allein aus dem Altkreis Bad Langensalza sind im Zeitraum von 1815 bis 1920 weit über 1800 Personen ausgewandert. Dazu zählen auch 123 namentlich erwähnte Personen bzw. Familien aus Bad Tennstedt sowie zahlreiche Auswanderer aus den Orten unserer heutigen Verwaltungsgemeinschaft.

Freiheit, Reichtum, Abenteuerlust - die Beweggründe für die Auswanderung sind so zahlreich und verschieden, wie die Auswanderer selbst. In Einzelschicksalen soll aufgezeigt werden, wie die damaligen Verhältnisse in der alten Heimat waren; welche Strapazen die Menschen auf sich nahmen, um „ein besseres Leben“ zu erringen.

Um die bestehende Ausstellung aus 27 Rollup Displays mit Ausstellungsstücken aus unseren Ortschaften zu bereichern, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung.

Vielleicht finden sich in Ihrem Haus, auf dem Dachboden oder versteckt im Keller „kleine historische Schätze“ wie Auswandererbriefe oder Karten, welche den Wortwechsel zwischen den Auswanderern und den Daheimgebliebenen festhalten. Weitere Ausstellungsstücke vor 1900 wären:

- Historische Bilder und Postkarten Ihres Ortes, der Kirche, der Schule oder besonderer Gebäude zu jener Zeit
- Historische Fotoaufnahmen von Personen, Familien, Personengruppen aus Ihrem Ort, wie z.B. Schulkinder, Schulklassen, Turnvereine ...
- Fotografien von solchen Wohnhäusern, in denen einst die Auswanderer lebten
- Dokumente von Auswanderern, Reiseberichte, Fotos und zugesandte Schriftstücke an Verwandte nach Hause, Erinnerungsgegenstände
- Sämtliche Reiseutensilien wie Koffer, Körbe, Taschen, Kleidungsstücke oder Trachten, Gewänder, Einzelstücke von Trachten, Hüte, Zylinder, Schuhe ...

Was immer Sie auch entdecken und für ausstellungswürdig halten, kontaktieren Sie uns. Gibt es vielleicht in den einzelnen Ortschaften

ten der VG Bad Tennstedt bereits Nachforschungen zum Thema Auswanderung, die in die Ausstellung einbezogen werden können? Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Unterstützung und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit. Erwähnenswert sei an dieser Stelle, dass die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt bereits Interesse bekundet hat, die Wanderausstellung auch im Rathaus in Bad Tennstedt zu zeigen.

Wer mit Informationen, Ideen oder Leihgaben diese Sonderausstellung unterstützen möchte, kann gern mit uns in Kontakt treten:

Sabine Tominski (Museumsleiterin), Stadtmuseum Bad Langensalza
 Telefon: 03603/813002 od. 813654;
 Mail: stadtmuseum@bad-langensalza.de
 Regina Kallert (Archiv der VG Bad Tennstedt)
 Telefon: 036041 / 38019;
 Mail: Regina.Kallert@vg.badtennstedt.de
 bzw. post@vg.badtennstedt.de

Regina Kallert
Archiv

VERANSTALTUNGEN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

VERANSTALTUNGEN IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

31. Januar - 08. Februar 2020 - Carneval in Sundhausen
 (weitere Informationen finden Sie unter den Gemeindenachrichten Sundhausen)

Weitere Veranstaltungstipps finden Sie auf der Internetseite www.badtennstedt.de oder im Kalender 2020 der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

15. und 16. Februar 2020 - 40 Jahre Fasching in Bruchstedt
 (weitere Informationen finden Sie unter den Gemeindenachrichten Bruchstedt)

Stadtnachrichten aus Bad Tennstedt

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE STADT BAD TENNSTEDT VOM 12.12.2019

2019/69

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 252.600,00 € für die Sanierung und Befestigung der Stadtmauer. (Haushaltsstelle 6160.9411) Die Finanzierung ist durch den Haushalt der Stadt abgesichert.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	15
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	13
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

2019/70

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt beschließt die Bauleistungen zur Sanierung und teilweisen Neuerrichtung der Stadtmauer nördlich des Ketzerturms an

Fa. Denkmalplan aus Körner

zu vergeben. Dies erfolgt vorbehaltlich des § 19 Thüringer Vergabegesetz.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	15
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	13
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

2019/71

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Vertrag zur Betreibung der Kindertageseinrichtung „Haus Sonnenschein“ in Bad Tennstedt durch den „AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e. V.“ in vorliegender Form zu. Weiterhin ermächtigt der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt den Bürgermeister zum Abschluss des o. g. Betreibervertrages.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	15
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	13
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

2019/72

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Tennstedt und dem Sportverein TSV 1861 Bad Tennstedt e.V. zur Errichtung einer Solaranlage auf dem Vereinsgebäude im Stadion „Am Österberg“ Bad Tennstedt in vorliegender Form zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechende Vereinbarung abzuschließen und das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft zu beauftragen, die Maßnahme unter Beachtung des geltenden Baurechts zu überwachen und zu begleiten.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	15
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	13
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

Gemeindenachrichten aus Bruchstedt

NICHTAMTLICHER TEIL

MITSTREITER FÜR FESTKOMITEE GESUCHT

Zur Durchführung des 70. Wiederaufbaufestes im Juli 2020 sucht das Festkomitee noch weitere interessierte Bürger, die uns mit Rat und Tat bei der Vorbereitung zur Seite stehen.

Bitte melden Sie sich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bruchstedt.
Vielen Dank.

40 JAHRE

FASCHING IN BRUCHSTEDT

15.02.2020 ab 19.11 Uhr
Jubiläumsprogramm mit
vielen Überraschungen

16.02.2020 ab 14.30 Uhr
Kinderfasching

Alle Veranstaltungen finden
im Kulturhaus Bruchstedt statt.

Es lädt ein:
der Bruchstedter CarnevalVerein

Kartenvorverkauf am 09.02.2020
13.30 – 15.00 Uhr



FLOHMARKT BRUCHSTEDT



"Warum veranstalten wir nicht mal einen Flohmarkt?" dachten wir uns. "Jeder hat doch genug Sachen zu Hause, die er selber nicht mehr braucht, es aber zu schade wäre, diese wegzuerwerfen. Außerdem wäre in unserem Dorf mal wieder etwas los."

Gesagt, getan. Ein Aufruf zum Verkaufen und Kaufen wurde gestartet. Plakate wurden aufgehängt, Flyer verteilt, über soziale Netzwerke und Mundpropaganda wurde Werbung gemacht, die TA und das Mitteilungsblatt wurden informiert.

Der große Saal unseres Kulturhauses war dann am 23.11.19 mit 24 reservierten Ständen bis in die letzte Ecke ausgebucht. Käufer konnten an 45 Tischen und einigen Kleiderständen vorwiegend Kleidung für Babys, Kinder und Erwachsene, sowie Spielzeug und Bücher günstig erwerben. Hier und da sah man auch Weihnachtsdeko, Elektrogeräte, Haushaltsartikel, Schmuck und andere Kleinigkeiten. Es wurde gestöbert und gehandelt. Jeder ging mit dem ein oder anderen Schnäppchen glücklich nachhause. Abzüglich der Mietkosten für den Saal konnten wir 50,00€ an die Organisation "Connecting Continents - Schule auf Pempa/Tansania" spenden. Frisörmeisterin Kathrin Röder aus Kirchheilingen freute sich sehr, als sie die Spende in ihre Box bekam, denn sie engagiert sich für diese Organisation, fliegt sogar mit ihrer Familie in ihrer Urlaubszeit zum Helfen nach Tansania.

➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤

Wir bedanken uns bei der Gemeinde für die Bereitstellung des Saales * Bärbel für das Heizen und den Verkauf von Getränken *Claudia für das Verteilen der Flyer in die Haushalte Bruchstedts* Susen für den ersten Entwurf des Plakates * allen, die die Flyer und Plakate druckten *allen Plakateverteiler* allen fleißigen Helfern, die die Tische nach Plan stellten und später alles wieder aufräumten.

Für das Frühjahr 2020 ist der nächste Flohmarkt in Planung. Wir freuen uns, wenn sich wieder einige Käufer auf den Weg nach Bruchstedt machen.

Die Flohmärktler mit Unterstützung des BCV

Gemeindenachrichten aus Haussömmern

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE GEMEINDE HAUSSÖMMERN VOM 05.12.2019

2019/10

Beschluss:

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ThürKO hat das Rechnungsprüfungsamt des Unstrut-Hainich-Kreises die Jahresrechnung 2017 mit allen Unterlagen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht festgehalten. Dieser Prüfbericht wird dem Gemeinderat bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung 2017 schließt wie folgt ab:

im Verwaltungshaushalt:	im Vermögenshaushalt:
Einnahme: 266.226,63 €	Einnahme: 67.687,41 €
Ausgabe: 266.226,63 €	Ausgabe: 67.687,41 €.

Der Gemeinderat Haussömmern stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2017 zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	7
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

2019/11

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung nach § 80 Abs. 3 ThürKO zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	7
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO:	1
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

2019/12

Beschluss:

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ThürKO hat das Rechnungsprüfungsamt des Unstrut-Hainich-Kreises die Jahresrechnung 2018 mit allen Unterlagen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht festgehalten. Dieser Prüfbericht wird dem Gemeinderat bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung 2018 schließt wie folgt ab:

im Verwaltungshaushalt:	im Vermögenshaushalt:
-------------------------	-----------------------

Einnahme: 278.661,96 €	Einnahme: 49.240,63 €
Ausgabe: 278.661,96 €	Ausgabe: 49.240,63 €.

Der Gemeinderat Haussömmern stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2018 zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	7

hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

2019/13

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung nach § 80 Abs. 3 ThürKO zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	7
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO:	1
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

Auslegungshinweis gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO

- Die geprüften Jahresrechnungen der Gemeinde Haussömmern für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurden mit Beschluss-Nr. 2019/10 vom 05.12.2019 und Beschluss-Nr. 2019/12 vom 05.12.2019 durch den Gemeinderat der Gemeinde Haussömmern festgestellt. Dem Bürgermeister wurde für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 mit Beschluss-Nr. 2019/11 vom 05.12.2019 und Beschluss-Nr. 2019/13 vom 05.12.2019 durch den Gemeinderat der Gemeinde Haussömmern Entlastung erteilt.
- Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes und die Beschlüsse zur Feststellung der Jahresrechnung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 der Gemeinde Haussömmern sowie die Beschlüsse zur Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 liegen in der Zeit **vom 20.01.2020 bis 31.01.2020** bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 15, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Einsichtnahme über den Zeitraum der Auslegung hinaus bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung.

Haussömmern, den 07.01.2020

Denis Voigt
Bürgermeister

2019/14

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Umnutzung eines ehemaligen Stalles in eine Schlosserei am nordöstlichen Ortsrand von Haussömmern“ in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
-------------------------------------	---

zur Sitzung erschienene Mitglieder: 7
 hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO: 1
 an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 6
 Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltung: 0

2019/15

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haussömmern beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Umnutzung eines ehemaligen Stalles in eine Schlosserei am nordöstlichen Ortsrand von Haussömmern“ als Satzung.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gebilligt.

Auf Grundlage des § 88 Thüringer Bauordnung erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Haussömmern die in der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Umnutzung eines ehemaligen

Stalles in eine Schlosserei am nordöstlichen Ortsrand von Haussömmern“ enthaltenen gestalterischen Festsetzungen.
 Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung bei der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
 Nach Erteilung der Genehmigung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 7
 zur Sitzung erschienene Mitglieder: 7
 hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO: 0
 an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 7
 Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltung: 0

Gemeindenachrichten aus Kirchheilingen

NICHTAMTLICHER TEIL

BESONDERE JUGENDARBEIT IN DER FFW KIRCHHEILINGEN

24h-Dienst für den Feuerwehrynachwuchs



Am 14.12.2019 von 12 Uhr bis zum 15.12.2019 um 12 Uhr waren wir Kinder der Jugendfeuerwehr zu einem 24h-Dienst im Feuerwehrgerätehaus in Kirchheilingen eingeladen. Unsere Jugendwarte hatten eine großartige Idee, die Weihnachtsfeier sollte für uns als richtige Feuerwehrmänner und -frauen zu einem unvergesslichen Jahresabschluss werden. Wir sind derzeit 27 Kinder in der Jugendfeuerwehr und 25 Kinder haben an dem 24h-Dienst teilgenommen. Als alle angekommen waren fand die Begrüßung durch den Vorstand

mit den Jugendwarten und den Betreuern der FFW statt. Nach dem Mittagessen ging es dann richtig los. Die Kinder wurden in 3 Gruppen eingeteilt und die Sirene erklang in den Räumen des Gerätehauses das erste Mal. Die simulierte Einsatzzentrale gab durch Lautsprecher bekannt, dass die Gruppe 1 zu einer Tierrettung gerufen wird. Alle mussten sich schnell anziehen und sich in die Einsatzfahrzeuge begeben. Mit Blaulicht und Martinshorn ging es dann zum ersten Einsatzort in Kirchheilingen, um eine Katze sicher von einem Baum zu retten. So ertönte die Sirene viele weitere Male und per Funkspruch wurden alle Gruppen zu ihren Einsätzen gerufen. Es mussten verletzte Personen gerettet und versorgt werden, die Einsatzorte mussten abgesperrt werden, der jeweilige Gruppenführer musste den Einsatz koordinieren und den Funkkontakt zur Leitstelle halten. Natürlich kam dann auch der Rettungswagen, den das DRK Bad Langensalza extra für uns zur Verfügung gestellt hat, mit Blaulicht und Sondersignal. Die Notfallsanitäter haben mit uns Kindern die Versorgung der Verletzungen und den Tragentransport gemeinsam durchgeführt. Weiterhin gab es Einsätze zu einem Paletten- und Wohnhausbrand, zu Erste-Hilfe-Übungen und Abseilübungen in der Kirchheilinger Turnhalle. Nach jedem Einsatz wurde die Ausführung mit uns besprochen und wir bekamen viel Lob. Am Abend gab es für alle Kinder einen gemütlichen Kinoabend in der Fahrzeughalle, als plötzlich

noch einmal die Sirene erklang. Alle Gruppen der Jugendfeuerwehr wurden zu einem Verkehrsunfall gerufen. Schnell wie der Blitz haben wir uns angezogen und sind mit den Einsatzfahrzeugen zur Einsatzstelle gefahren. Ein verunglücktes Auto mit einer verletzten Person hat auf uns gewartet. Um den Weg für die Rettungssanitäter frei zu machen, musste eine Scheibe eingeschlagen werden und anschließend wurde die Person geborgen. Außerdem musste die Unfallstelle von Gaffern befreit werden. Öl war an der Unfallstelle auch ausgelaufen und musste fachmännisch abgebunden und entsorgt werden. Als der Einsatzort beräumt war und die verletzte Person mit dem RTW abtransportiert wurde sind wir glücklich und zufrieden in unsere Betten gefallen. Im Mannschaftsraum wurde ein Feldbettlager extra für uns errichtet. Am nächsten Morgen nach dem Frühstück ging es dann daran die Fahrzeuge wieder einsatzbereit zu machen. Anschließend durfte jeder nochmal mit dem Feuerlöscher eine Brandbekämpfung üben und dann sind alle Nachwuchsfeuerwehrleute nach Hause gegangen. Die 15 Kameraden der FFW Kirchheilingen, die an der Verwirklichung dieses Tages mitgewirkt haben, haben für uns ein sehr aufregendes und unvergessliches Wochenende auf die Beine gestellt. Ohne unsere Jugendwarte, die uns seit drei Jahren in Feuerwehrrkunde unterrichten, hätten wir die Einsätze nicht so super meistern können. Unser großer Dank geht an alle, die mitgeholfen haben, diesen 24h-Dienst für uns Kinder zu organisieren und durchzuführen. Ihr seid unbezahlbar.

Dennis Kranholdt im Namen aller Kinder der Jugendfeuerwehr





Gemeindenachrichten aus Sundhausen

NICHTAMTLICHER TEIL

Sundhäuser Carneval Verein e.V.



Das Narrenvolk vom SCV wünscht allen ein gesundes, fröhliches und närrisches **Jahr 2020**.

Und wir sagen Danke!

an alle fleißigen Papierbündler, an alle Sponsoren, Unterstützer und natürlich unseren Publikum dafür, dass ihr uns immer die Treue gehalten habt und unsere Veranstaltungen besucht – *Ihr seid Spitze!*

Seid auch in diesem Jahr wieder unsere Gäste und lasst uns zusammen Fasching feiern.

31.01.2020	1. Prunksitzung	Beginn: 19:11 Uhr
01.02.2020	2. Prunksitzung	Beginn: 18:11 Uhr
02.02.2020	Kinderfasching	Beginn: 14:00 Uhr
08.02.2020	Kinderfasching in Kirchheilingen im Angels	Beginn: 14:00 Uhr

Kartenvorverkauf findet statt am Sonntag, den **26.01.2020 ab 19:00 Uhr** im Kulturraum in Sundhausen.

Wir freuen uns auf Euch und eine närrische Zeit
Euer SCV Helau

Gemeindenachrichten aus Urleben

AMTLICHER TEIL

NEUBEKANTMACHUNG DER FRIEDHOFSSATZUNG DER GEMEINDE URLEBEN

Aufgrund des Artikel 2 der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Urleben vom 08.11.2019 (Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 20.12.2019) wird nachstehend der Wortlaut der Friedhofssatzung der Gemeinde Urleben, wie er sich aus

1. der Friedhofssatzung der Gemeinde Urleben vom 08.11.2010,
2. der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Urleben vom 08.11.2019,

ergibt, in der vom 21.12.2019 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Urlieben, den 07.01.2020

Schmöller
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Urleben

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Urleben gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof 1 bei der Kirche „St. Marien“
- b) Friedhof 2 an der Straße der Einheit

§ 2 - Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Urleben waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 - Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in den Reihen-, Urnen- und Kindergrabstätten sowie unterm grünen Rasen Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Inhaber der Graburkunde mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 - Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Friedhofseingang bekannt

gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der Bestattungsinstitute.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6 - Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes zu beenden.

Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach

Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 - Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte, einer Urnengrabstätte oder unter den grünen Rasen bestattet/beigesetzt.

(4) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8 - Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,30 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 9 - Ausheben der Gräber und Urnenbeisetzungen

(1) Die Gräber werden vom Bestattungsinstitut, welches der Nutzungsberechtigte beauftragt hat, ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 - Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

§ 11 - Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen auf einen anderen Friedhof bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten, Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Graburkunde vorzulegen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 - Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten, als Einzel- und Doppelgrab
- b) Urnengrabstätten
- c) Grabstätte „Unter dem grünen Rasen“
- d) Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 - Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag zulässig. Ein Rechtsanspruch für den Antragsteller auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr für Einzelgräber (für eine Leiche)
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr für Einzelgräber (für eine Leiche).
- c) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr für Doppelgräber (für zwei Leichen).

(3) Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte nach Abs. 2 b) zusätzlich eine Urne zu bestatten, bei Doppelgrabstätten nach Abs. 2 c) max. zwei Urnen.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14 - Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- Urnengrabstätten
 - Unter dem grünen Rasen
 - Grabstätten für Erdbestattungen
- (2) Urnengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Graburkunde ausgehändigt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnengrabstätte nach Abs. 1 a) und einer Grabstätte für Erdbestattungen nach Abs. 1 c) ist auf Antrag zulässig. Ein Rechtsanspruch für den Antragsteller des Nutzungsrechtes besteht nicht. In einer Urnengrabstätte kann eine zweite Asche unter Beachtung des § 13 Abs. 4 bestattet werden.
- (3) Für das Abräumen von Urnengrabfeldern oder Teilen von ihnen gelten die Bestimmungen gemäß § 13 Abs. 5 entsprechend.

§ 15 - Grabstätte „Unter dem grünen Rasen“

- (1) Grabstätten „Unter dem grünen Rasen“ dienen der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle (Rasenfläche). Sie werden von der Gemeinde angelegt, ausgestattet und auf Dauer gepflegt. Die Urnen werden anonym beigesetzt. Nachkauf von Nutzungsrechten und Umbettungen aus der Grabstätte „Unter dem grünen Rasen“ sind ausgeschlossen.
- (2) Das Niederlegen von Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Rasenfläche ist nicht gestattet.

§ 16 - Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- auf den überlebenden Ehegatten,
 - auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - auf den Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehel. Lebensgemeinschaft,
 - auf die Kinder,
 - auf die Stiefkinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten Ihrer Väter oder Mütter,
 - auf die Eltern,
 - auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - auf die Stiefgeschwister,
 - auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 2 Satz 2 genannten Personen übertragen. Es bedarf hierzu die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.“

§ 17 - Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten**§ 18 - Gestaltungsvorschriften**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung

sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen**§ 19 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Die Grabmale in ihrer Gestaltung müssen nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes Metall verwendet werden. Findlinge und grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.
 - Nicht zugelassen sind Materialien aus Kunststoff.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 - stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80m, Breite bis 0,50m, Mindeststärke 0,14m
 - liegende Grabmale: Breite bis 0,50m, Höchstlänge 0,50m, Mindeststärke 0,14m
 - Einfassungsmaße für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr: Länge 1,00m, Breite 0,65m
 - Auf Reihengrabstätten als Einzelgrab für Verstorbene über 5 Jahren:
 - stehende Grabmale: Höhe bis 1,20m, Breite bis 0,55m, Mindeststärke 0,16m
 - liegende Grabmale: Breite bis 0,50m, Höchstlänge 0,70m, Mindeststärke 0,14m
 - Einfassungsmaße für Reihengräber: Länge 1,90m, Breite 0,80m
 - Auf Reihengrabstätten als Doppelgrabstätten:
 - stehende Grabmale: Höhe bis 1,20m, Breite bis 1,10m, Mindeststärke 0,16m
 - Einfassungsmaße für Doppelgräber: Länge 1,90m, Breite 2,00m
 - auf Urnengrabstätten:
 - stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80m, Breite bis 0,50m
 - liegende Grabmale: Breite 0,50m, Höchstlänge 0,50m, Hinterkante 0,15m
 - Einfassungsmaße für Urnengräber: Länge 1,00m, Breite 1,00m
- (5) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.

§ 20 - Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Der Antragssteller hat die Graburkunde vorzulegen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in einfacher Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

mung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21 - Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist die Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Genehmigung zu informieren.

§ 22 - Ersatzvornahme

(1) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den Inhaber der Graburkunde schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

(2) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 382 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23 - Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale, sind ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauern standsicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

§ 24 - Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber der Graburkunde.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlagerung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzustehenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird einmal jährlich im Auftrag der Friedhofsverwaltung überprüft.

§ 25 - Entfernung

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen in Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Reihengrabstätten als Einzel- und Doppelgrabstätten, Urnengrabstätten, und Kindergrabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei der Aushändigung der Graburkunde oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Graburkunde auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 - Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18, hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Inhaber der Graburkunde verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat die Graburkunde vorzulegen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Reihengrabstätten, Urnengrabstätten, Kindergrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 27 - Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen mindesten bis zur Hälfte der Fläche bepflanzt werden und sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung anpassen.

(2) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.

(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 28 - Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte, Urnengrabstätte, Doppelgrabstätte oder Kindergrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27, Abs. 3) schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Sätze 1 - 3 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Trauerfeiern/Trauerhalle

§ 29 - Trauerfeier/Trauerhalle

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.

Die Urnenbeisetzung in eine Grabstätte „Unter dem grünen Rasen“ ist während der Trauerfeier nicht erlaubt.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Auf Grund der Größe der Friedhöfe darf am gleichen Tage zur gleichen Uhrzeit in Würdigung des Verstorbenen, nur eine Trauerfeier durchgeführt werden. Der zeitliche Abstand zwischen zwei Trauerfeiern am gleichen Tage ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen, er beträgt mindestens drei Stunden.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 - Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 - Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),

c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2

1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
5. den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen verunreinigt oder beschädigt und Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigt betritt
6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde.

d) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.

e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11, Abs. 2),

f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),

g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20),

h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),

i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 24, 25),

j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 8),

k) Grabstätten entgegen § 27 mit Grababdeckungen versieht oder bepflanzt,

l) Grabstätten vernachlässigt (§ 28).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22.12.2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 33 - Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 - Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

(§ 35 - Inkrafttreten)



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Gemeinschaftsvorsitzende, 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christian Mattern, erreichbar unter Tel.: 0157/80668356, E-Mail: c.mattern@wittich-langwiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14-tägig, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Andere Behörden / Verbände

AMTLICHER TEIL

LANDRATSAMT UNSTRUT HAINICH KREIS INFORMIERT:

Fachdienst: Sicherheit, Ordnung und Migration
 Dienstgebäude: Thomas-Müntzer-Straße 14

Telefon: 03601/801734
 Telefax: 03601/801770
 E-Mail: r.paninski@lrauh.thueringen.de

Diese E-Mail-Adresse dient ausschließlich der einfachen elektronischen Kommunikation und nicht dem elektronischen Rechtsverkehr.

**Verwaltungsgemeinschaft
 Markt 1
 99955 Bad Tennstedt**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Akten- zeichen	Datum
---------------------------------------	---	-------------------	-------

	pa	SO633-011	20.12.2019
--	----	-----------	------------

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchffHwG)

hier: Besetzung Kehrbezirk 011/UH,
 Bezirksschornsteinfeger Marco Müller

Sehr geehrte Damen und Herren,
 Herr Marco Müller, Markt 21, 99955 Bad Tennstedt wurde für den Zeitraum vom 01.01.2020 - 31.12.2026 (Thüringer Staatsanzeiger vom 21.10.2019, Nr.42/2017, S. 1641 ff.) für die Anlage beigefügten Örtlichkeiten (VG Bad Tennstedt) wieder zum zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.
 Mit freundlichen Grüßen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES TRINKWASSERZWECKVERBANDES „THÜRINGER BECKEN“

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2019
 des Trinkwasserzweckverbandes
 „Thüringer Becken“ Haushaltsjahr 2019**

§ 1 - Erfolgsplan, Vermögensplan

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt:

a) im Erfolgsplan			
die Erträge	von ehemals	6.505.265,74 €	
	auf	6.613.085,74 €	
die Aufwendungen	von ehemals	6.408.684,16 €	
	auf	6.532.374,92 €	
b) im Vermögensplan			
die Einnahmen	von ehemals	6.776.395,00 €	
	auf	6.251.395,00 €	
die Ausgaben	von ehemals	6.776.395,00 €	
	auf	6.251.395,00 €	

§ 2 - Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung im Vermögensplan nach dem Nachtragswirtschaftsplan bleibt unverändert auf 900.000,00 €

festgesetzt.

§ 3 - Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögensplan nach dem Nachtragswirtschaftsplan bleibt unverändert auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 4 - Verbandsumlage

Eine Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfes im Erfolgsplan und im Vermögensplan bleibt unverändert auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 5 - Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragswirtschaftsplan ändert sich von ehemals 1.084.000,00 € um 18.000,00 € auf nunmehr und wird wie folgt auf

1.102.000,00 €

festgesetzt.

§ 6 - Ermächtigung

Die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden um notwendige Veränderungen zu den Festlegungen dieser Satzung sowohl im Erfolgsplan als auch im Vermögensplan eigenständig zu entscheiden bleibt unverändert auf

50.000,00 €

festgesetzt.

Soweit es haushaltsrechtlich erforderlich ist, werden diese Entscheidungen in einem weiteren Nachtragshaushalt zum Wirtschaftsplan eingestellt.

§ 7 - Inkrafttreten

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Sömmerda, den 11. Dezember 2019

Hauboldt

Verbandsvorsitzender

Siegel

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

Die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 11.12.2019 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung/1. Nachtragswirtschaftsplan 2019 des Trinkwasserzweckverbandes (TWZV) „Thüringer Becken“ mit der Beschluss-Nr. 99/2019 wurde der Kommunalauf-

sicht des Landratsamtes Sömmerda am 12.12.2019 angezeigt, die mit Schreiben vom 17.12.2019 folgendes mitgeteilt hat:

1. Gemäß § 1 der 1.Nachtragshaushaltssatzung 2019 des TWZV „Thüringer Becken“ werden im Erfolgsplan 2019 die Erträge des 1. Nachtrages in geänderter Höhe von 6.613.085,74 € und die Aufwendungen des 1.Nachtrages mit einem geänderten Betrag von 6.532.374,92 € festgesetzt. Das Wirtschaftsjahr 2019 schließt daher voraussichtlich mit einem Gewinn in Höhe von 80.710,82 € ab. Gegenüber der ursprünglichen Planung für 2019 ergibt sich somit eine Gewinnminderung um 15.870,76 €.
2. Der Vermögensplan 2019 des 1. Nachtrages ist mit jeweils 6.251.395,00 € in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Gegenüber der ursprünglichen Planung für 2019 ergibt sich somit eine Minderung in Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes in Höhe von 525.000,00 €.
3. Gemäß § 2 der 1.Nachtragshaushaltssatzung 2019 des TWZV „Thüringer Becken“ wird die Kreditaufnahme in Höhe von 900.000,00 € nicht geändert. Auf die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 31.01.2019 wird diesbezüglich verwiesen.
4. Gemäß § 3 der 1.Nachtragshaushaltssatzung 2019 des TWZV „Thüringer Becken“ werden keine Verpflichtungsermächtigung festgesetzt.
5. Gemäß § 4 der 1.Nachtragshaushaltssatzung 2019 des TWZV „Thüringer Becken“ wird im Jahr 2019 weiterhin keine Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs erhoben.
6. Der in § 5 der 1.Nachtragshaushaltssatzung des TWZV „Thüringer Becken“ festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in neuer Höhe von 1.102.000,00 € übersteigt nicht ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und bleibt damit gemäß § 16 Abs. 2 ThürKDG genehmigungsfrei.
7. Ein Stellenplan ist nicht beigefügt, da der TWZV „Thüringer Becken“ über kein eigenes Personal verfügt. Er hat seit 1994 zur kaufmännischen und technischen Betriebsführung einen Vertrag mit der BEWA mbH Sömmerda.
8. Die mittelfristige Finanzplanung des Erfolgsplanes des TWZV „Thüringer Becken“ weist in den Jahren 2018 bis 2022 (mit Ausnahme des Jahres 2021) jährliche Gewinne aus.
9. Der Finanzplan zum Vermögensplan 2018-2022 wird in den einzelnen Jahren sowohl in Einnahmen (Mittelherkunft) als auch in Ausgaben (Mittelverwendung) ausgeglichen dargestellt.
10. Der Kreditschuldenstand des TWZV „Thüringer Becken“ zum 01.01.2019 ergibt sich nach den Ausführungen Seite 36 in einer Höhe von 9.823.065,93 €. Nach der Leistung der veranschlagten ordentlichen Tilgung für 2019 in Höhe von 403.209,30 € und der Kreditneuaufnahme des Jahres 2019 in Gesamthöhe von 2.500.000,00 € (aus der Kreditermächtigung 2018 in Höhe von 1.600.000,00 € und der Kreditermächtigung 2019 in Höhe von 900.000,00 €) verändert sich der Schuldenstand zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019 voraussichtlich auf 11.919.856,63 €. Die vereinbarte Zinsfreiheit für die oben genannte Kreditaufnahme bis 2029 wurde durch die

Vorlage einer Kopie des Darlehensvertrages vom 18.10.2019 und dem Beschluss der Verbandsversammlung 87/2019 vom 2.10.2019 hinreichend dokumentiert.

Nach dem vorgelegten Finanzplan zum Vermögensplan werden in den Folgejahren 2020-2022 weitere Kreditaufnahmen in Gesamthöhe von 4.070.000 € beabsichtigt

11. Der TWZV „Thüringer Becken“ beabsichtigt gemäß 1. Nachtrag im Wirtschaftsjahr 2019 die Durchführung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von nunmehr 5.446.000,00 €. Die finanzielle Absicherung dieser Ausgaben erfolgt gemäß Aussagen im Investplan 2019 (Seite 35) durch Fördermittel in Höhe von 450.000 €, Sonderposten für Investitionen in Höhe von 745.000 € und vorhandener Eigenmittel in Höhe von 4.251.000 €
12. Weitere Feststellungen haben sich nicht ergeben.
13. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i.V.m. § 57 Abs. 3 ThürKO ist der 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2019 öffentlich bekanntzumachen. Zuvor ist die Satzung vom Verbandsvorsitzenden auszufertigen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung des 1. Nachtrages zur Haushaltssatzung ist der Wirtschaftsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen und bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in der öffentlichen Bekanntmachung des 1. Nachtrages zur Haushaltssatzung 2019 hinzuweisen. Wir bitten dem Landratsamt eine Kopie der ausgefertigten Satzung sowie einen Nachweis über die ordnungsgemäße Bekanntmachung vorzulegen.“

Gem. § 20 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i.V.m. § 38 ThürKO) und
 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 29 ThürKGG i.V.m. § 35 ThürKO)
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“ geltend gemacht worden ist.

Der 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan 2019 liegt nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt für 2 Wochen öffentlich in der Geschäftsstelle des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“, Bahnhofstraße 28, 99610 Sömmerda, zu den öffentlichen Sprechzeiten aus. Die Unterlagen werden weiterhin bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme bereitgehalten.

gez. Hauboldt
Verbandsvorsitzender

SCHULNACHRICHTEN

ERFOLGREICHER ABSCHLUSS DER SPENDENAKTION „WEIHNACHTSENGEL“ 2019 AN DER STAATLICHEN REGELSCHULE -NOVALIS- BAD TENNSTEDT

Bereits im Jahr 2017 rief ANTENNE THÜRINGEN zu Spenden für das Kinder- und Jugendhospiz Mitteldeutschland in Tambach-Dietharz auf.

Der Sender machte dabei auf die Kinderhospizarbeit aufmerksam, denn es gibt jedes Jahr ca. 6500 neue Diagnosen unheilbarer Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland.

Seit Weihnachten 2018 organisiert die jeweils amtierende Schülervertretung unserer Schule (Moana Seyfahrt - Opel und Dennis Krähmer) die Teilnahme und Durchführung der Spendenaktion selbstständig. Dazu gehören zum Beispiel die Kontaktaufnahme zu ANTENNE THÜRINGEN, die Anforderung von Informationsmaterialien,

das Geben von Interviews an den Sender und die Presse sowie das Erläutern der Spendenaktion bei Veranstaltungen und die Betreuung von Verkaufsstand und Spendenbox.

In der Vorweihnachtszeit wurden an der Schule verschiedene attraktive weihnachtliche Dekorationsartikel gebastelt und Plätzchen gebacken. Besonderer Dank gilt hier unseren Kolleginnen Frau Schiel und Frau Waldschmidt, unserer Schulsekretärin Frau Hartwig und allen Eltern und Schüler*innen, die sich trotz des sonstigen „Vorweihnachtsstresses“ intensiv und mit hohem persönlichen Einsatz um die Bastelarbeiten, sonstige Vorbereitungen und die Betreuung des Verkaufsstandes kümmerten.

Unser Dank gilt ebenfalls der Handarbeitsgruppe des Kultur- und Heimatvereins Bad Tennstedt für die Bereitstellung von weihnachtlichen Handarbeiten, deren Erlöse mit in die gemeinsame Spendenkasse flossen.



Um all diese hübschen Sachen einem möglichst großen Käuferkreis anbieten zu können, wurde bei der Seniorenweihnachtsfeier der VG, beim Weihnachtsmarkt der Grundschule „Sebastian Kneipp“, beim Weihnachtsmarkt der Stadt Bad Tennstedt und der gemeinsamen Weihnachtsrevue unserer Schule und dem Bad Tennstedter Musikverein ein Stand betreut. Dort wurde gleichzeitig auch um Spenden gebeten.

Die Erlöse von insgesamt 1924,36 € gehen eins zu eins als Spende an das Kinderhospiz.

Wofür finden sie Verwendung?

Das Kinder- und Jugendhospiz Mitteldeutschland in Tambach-Dietharz

ist aktuell auf mindestens 1.300.000 Euro Spenden im Jahr angewiesen, um die intensive Pflege und Betreuung aller Gäste sicherzustellen. Außerdem soll die Ausstattung des sich derzeit im Bau befindlichen Neu- und Anbaus des Kinderhospizes im Sommer 2020 fertiggestellt werden. Es entstehen dringend benötigte Eltern-, Sozial- und Therapieräume sowie eine Kreativwerkstatt sowie Gemeinschaftsräume. All dies muss barrierefrei gestaltet sein. So können noch mehr Eltern gemeinsam mit ihren todkranken Kindern und Jugendlichen Hilfe und Entlastung und eine Auszeit von ihrem kräftezehrenden Pflegealltag bekommen. Die Baufinanzierung des neuen Gebäudes kommt aus Spendengeldern, Stiftungsmitteln sowie einer Förderung des Freistaates Thüringen. Nach der für Mitte Januar geplanten Übergabe an das Kinderhospiz hoffen wir, dass unsere Schule den Titel „Schule mit Herz“ wieder für ein Jahr tragen kann.

Wir möchten uns auf diesem Wege herzlich bei allen Spender*innen und Käufer*innen für Ihre Freigebigkeit bedanken und hoffen, dass wir auch kommende Weihnachten gemeinsam dazu beitragen können, die Arbeit des Kinderhospizes zu unterstützen.

Matthias Ziegler - Schulleiter

OFFENE TÜREN TROTZ BAUSTELLE

Das Salza-Gymnasium lädt am 19. Januar 2020 von 10.00 bis 13.00 Uhr wieder zum Tag der offenen Tür, um interessierten Besuchern, zukünftigen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern zu zeigen, wie vielseitig das Angebot am ist. Der Schulteil in der Hannoverschen Straße – seit diesem Jahr aufgrund umfangreicher Sanierungsmaßnahmen in Millionenhöhe in weiten Teilen eine Baustelle – wird von den Lehrerinnen und Lehrern der Schule liebevoll hergerichtet. Seien es die Mathe-Knochecke, chemische

Experimente, das Kennenlernen von Fremdsprachen in spielerischer Form, Chor- oder Bandprobe, Schauspiel und das beliebte Elternkaffee mit süßen oder der Grill mit deftigen Leckereien warten auf viele Gäste. Auch die immerhin 18 Arbeitsgemeinschaften, welche am Salza-Gymnasium angeboten werden, zeigen sich. Ein Besuch lohnt sich!

(Text: Theresa Eichhorn, Salza-Gymnasium)

STRAHLENDE KINDERAUGEN IM LESECLUB

Die Stiftung Landleben stellt 100 Euro für Neuanschaffungen zur Verfügung.



Auch in diesem Jahr konnte - dank der Unterstützung der Stiftung Landleben - das Büchersortiment der Bibliothek speziell für unsere Schülerinnen und Schüler der **THEPRA Grundschule Kirchheilingen** erweitert werden. Bei der Auswahl der neuen Bücher achtet Petra Croll, ehrenamtliche Leiterin der Leseclub AG, immer auf die Bedürfnisse und Interessen der Kinder. Zwölf neue Bücher werden nun von ihr eingepflegt und stehen in Kürze zur Ausleihe bereit. Darunter sind

Fachbücher, aber auch Bücherwünsche der Kinder, wie zum Beispiel „Die Eiskönigin“, „Minecraft“ oder „Ninjago“, konnten erfüllt werden. **Darüber hinaus hat auch die Gemeinde 200 Euro für die Anschaffung von Büchern zur Verfügung gestellt, sodass sich die Kinderabteilung in der Allgemeinbibliothek füllen kann.**

Die Bibliothek wird sehr gut von unseren Schülern angenommen. Fast 40 Prozent der Kinder unserer Schule haben einen Bibliotheksausweis. Die Leseclub AG findet immer montags und mittwochs statt. Frau Croll, die stets mit dem Herzen dabei ist, betreut meistens zwölf bis fünfzehn Schüler in ihrer AG. Sie genießen es, sich auf Frau Crolls gemütlicher Couch auszubreiten, sich in ein Buch zu vertiefen, gemeinsam über gelesene Bücher zu debattieren oder Lern- und Geschicklichkeitsspiele zu spielen.

geschrieben von: Sabrina Thon (Sekretärin der THEPRA Grundschule Kirchheilingen)

WIR SAGEN DANKE!

Petra Croll (ehrenamtliche Leiterin des Leseclubs), **Christopher Kaufmann** (Stiftung Landleben), **Sabrina Thon** (Schulsekretärin) und die **Kinder der Leseclub AG** freuen sich sehr über die neuen Bücher.



(Foto: Mandy Müller)

WIR SCHÜLER LERNEN FÜR DAS LEBEN

Im Unterricht des wahlobligatorischen Faches Naturwissenschaft und Technik beschäftigen sich die Schüler der neunten und zehnten Klassen des Friedrich-Ludwig-Jahn Gymnasiums Großengottern derzeit mit der Verkehrssicherheit. Neben technischen Details an Fahrzeugen spielt hier das Alltagswissen eine übergeordnete Rolle: Reifenwechsel, Risikoschwerpunkte auf dem Schulweg nach Großengottern, Fahrschultraining und natürlich Erste Hilfe am Unfallort. Dazu wird die DEKRA den Unterricht der Klassen besuchen. Auch Herr Bischoff steht in seiner Fahrschule für uns Rede und Antwort. So gestalten praxisnahe Experten den Unterricht wesentlich mit, wofür wir sehr dankbar sind. Dies geschah auch am Montag, dem 09.12.2019, als uns Frau Zwickies vom Deutschen Roten Kreuz im Jahngymnasium besuchte und Training zur Handlungsfähigkeit als Ersthelfer durchführte. Vielen Dank dafür. Einige Eindrücke vermitteln die Fotos.

G. Mey (Lehrer NWuT)



JAHNGYMNASIASTEN BEI DER MATHEOLYMPIADE-AUSZEICHNUNGSVERANSTALTUNG 2019

Sich für Mathematik zu interessieren und Knobelaufgaben besser als andere zu lösen, ist nicht von vielen Schülern zu erwarten. Nach der freiwilligen Teilnahme an der 1.Stufe/Schulrunde wurden Jahngymnasiasten zur 2.Runde delegiert. Dabei beschäftigten sie sich mit mathematischen Aufgaben einen Vormittag lang. Dabei belegten sie gute Plätze im Kreisvergleich. Matilda und Mara wurden dabei Zweiter, Timo Dritter, Chiara und Noel Fünfter und Justus Neunter in ihrer Altersklasse. Die Besten wurden am 11.12. nach Mühlhausen ins Evangelische Schulzentrum eingeladen und mit Urkunden und Gutscheinen ausgezeichnet. Zwölfklässler rahmten mit ihrer Band die Veranstaltung kulturell ein, die die Schulleiterin eröffnet hatte. Natürlich gab es vor der Auszeichnung eine mathematische Aufgabe zu lösen. Eine der drei spontan gebildeten Gruppen mit Schülern von Klasse 5 bis 12 fand die Lösung und erhielt Schokolade zur geistigen Stärkung. Herr Tom Schipkowski, Verantwortlicher für die Mathematikolympiade, zeichnete gemeinsam mit seiner Kollegin die Schüler sowie Helfer bei der Durchführung der Mathematikolympiade (z.T. bereits seit 50 Jahren) aus. Ihm und dem Evangelischen Schulzentrum gilt ein großer Dank, der größte aber unseren mathematisch aktiven Schülern.

Dagmar Lotze
(für die Mathematikfachschaft des Jahngymnasiums)

